
Kanalanschlußbeiträge

68/03

91. Erg. Lief. 1/2016 HdO

Satzung
der Stadt Neuss über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen
vom 13. Januar 1981
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Juni 1988)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 10. Juni 1988 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kanalanschlußbeitrag

Die Stadt Neuss erhebt einen Kanalanschlußbeitrag als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile. Der Kanalanschlußbeitrag dient dem teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten, baulichen Entwicklung der Stadt zur baulichen oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die zulässige Geschoßfläche. Diese ergibt sich aus einer Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Geschoßzahl) festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschoßflächenzahl aus der Anwendung des § 17 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -. Ist dagegen im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist die Geschoßflächenzahl durch Teilung der Baumassenzahl durch 3,5 zu ermitteln. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Bundesbaugesetzes erreicht hat.
- (2) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschoßfläche die Grundstücksfläche anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Bebauung nur mit Garagen festgesetzt ist. Satz 2 ist auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden.
- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, nämlich bei Friedhöfen, Freibadeanlagen, Sportplätzen, Dauerkleingärten oder sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend in einer Ebene genutzt werden können, wird bei Verteilung des Aufwandes als zulässige Geschoßfläche die mit 0,2 vervielfältigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Satz 1 ist auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden.
- (4) Sind die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten zulässigen Geschoßflächen bei einzelnen Grundstücken durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt für die Grundstücke als zulässige Geschoßfläche die höhere, tatsächliche Geschoßfläche.
- (5) Bei Grundstücken, die in unbeplanten Gebieten oder in Gebieten liegen, für die im Bebauungsplan weder die Geschoßflächenzahl noch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse noch die Baumassenzahl ausgewiesen ist, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus einer Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschoßflächenzahl, die auf der Grundlage der tatsächlich vorhandenen Geschoßflächen in allen Vollgeschossen gemäß § 20 der Baunutzungsverordnung zu ermitteln ist. Sind Gebäude in der näheren Umgebung höher als 3,50 m und fehlt in die-

sen Gebäuden eine horizontale Geschößunterteilung, so werden je angefangene 3,50 m Höhe des Gebäudes als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (6) Die nach den vorstehenden Absätzen ermittelten zulässigen Geschößflächen werden bei Grundstücken in beplanten Gebieten, die als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete ausgewiesen sind, mit 1,4 vervielfältigt. Entsprechendes gilt für einzelne Grundstücke in beplanten anderen als den in Satz 1 genannten Gebieten, soweit auf ihnen eine Nutzung vorhanden ist, die nach § 7 Abs. 2 BauNVO in Kerngebieten, nach § 8 Abs. 2 BauNVO in Gewerbegebieten oder nach § 9 Abs. 2 BauNVO in Industriegebieten zulässig ist. In unbeplanten Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 BauNVO, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, gilt Satz 1 entsprechend. In unbeplanten anderen oder solchen Gebieten, die keiner der in Satz 3 genannten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Vervielfältigung für Grundstücke, auf denen eine Nutzung stattfindet, die in Kerngebieten nach § 7 Abs. 2 BauNVO, in Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 2 BauNVO und in Industriegebieten nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässig wäre.
- (7) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht
 - a) bei Grundstücken, die an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen dieser Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der kanalisierten Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzung des Grundstückes die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (8) Abweichend von Absatz 7 Ziffer 2 gelten für folgende Grundstücke die nachstehenden Tiefenbeschränkungen:
- a) 75 m bei Grundstücken, die den in einem Bebauungsplan als Kern- oder Gewerbegrundstück ausgewiesenen Grundstück gemäß Abs. 6 Sätze 2, 3 und 4 gleichgestellt sind,
 - b) 100 m bei Grundstücken, die den in einem Bebauungsplan als Industrie-Grundstücke ausgewiesenen Grundstücke gemäß Abs. 6 Sätze 2, 3 und 4 gleichgestellt sind.
- (9) Der Beitragssatz beträgt 3,84 DM je qm der nach den Absätzen 1 bis 8 ermittelten Geschoßfläche.
- (10) Besteht für ein Grundstück die Kanalanschlußmöglichkeit nur für Schmutzwasser oder nur für Regenwasser, so werden jeweils 50 v. H. des Kanalanschlußbeitrages nach den Absätzen 1 bis 9 erhoben.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Anschlusses, spätestens mit dem Anschluß.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung schon an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten oder vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5

Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, für die nach früherem Ortsrecht schon eine Kanalanschlußgebührenpflicht entstanden ist, entsteht keine Beitragspflicht nach dieser Satzung.
- (2) Im Gebiet der Stadt Neuss in den Grenzen vor der kommunalen Neugliederung gilt Absatz 1 nicht für die Grundstücke, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1972 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen worden sind; für diese Grundstücke entsteht eine Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Dabei ist der Beitragserhebung zugrunde zu legen die Differenz zwischen der zulässigen Geschoßfläche im Sinne dieser Bei-

tragssatzung und der tatsächlichen Geschoßfläche, die nach der Satzung der Stadt Neuss über die Erhebung von Entwässerungsgebühren in der in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung der Erhebung von Anschlußgebühren zugrundegelegt war.

§ 6 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 7 Heranziehung zum Kanalanschlußbeitrag und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Heranziehung zum Kanalanschlußbeitrag wird durch einen dem Beitragsschuldner bekanntzugebenden, schriftlichen Beitragsbescheid der Stadt bewirkt. Dieser Bescheid enthält die Aufforderung zur Zahlung des Beitrages und kann mit der Anforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Der Kanalanschlußbeitrag ist einen Monat nach Erteilung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Stellt die Erhebung des Beitrages im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann Stundung, Ermäßigung oder Erlaß gewährt werden.
- (4) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Grundstücksbegriff

Grundstücke im Sinne dieser Beitragssatzung sind nicht nur die Grundstücke, die im bürgerlich-rechtlichen, grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne eine selbständige Einheit bilden, sondern alle Grundstücksflächen, die unabhängig davon nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Kanalisation selbständig bebaut werden können.

§ 9 Auskunftspflicht

Die nach dieser Satzung Verpflichteten haben der Stadt alle für die Berechnung des Kanalanschlußbeitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten, um die für die Erhebung des Beitrages erforderlichen Feststellungen zu treffen.

§ 10 Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Bescheid über die Heranziehung zur Zahlung eines Kanalanschlußbeitrages kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe bei dem Oberstadtdirektor schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.
- (2) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, so kann gegen den Heranziehungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides binnen eines Monats ab Zustellung des Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichtes Klage erhoben werden.
- (3) Werden der Widerspruch oder die Klage schriftlich erhoben, so muß die Rechtsbehelfsschrift innerhalb der Monatsfrist bei der Stelle, an die der Rechtsbehelf zu richten ist, eingegangen sein. Soweit der Bescheid über die Heranziehung zur Zahlung eines Kanalanschlußbeitrages angefochten wird, haben der Widerspruch und die Klage keine ausschiebende Wirkung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- 3) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 13. Januar 1981

H. Karrenberg
Oberbürgermeister

Die Satzung ist am 22. Januar 1981 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 23. Juni 1988

Die Änderungssatzung ist rückwirkend zum 22. Januar 1981 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
